

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

- 4. APR. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

15 08/19 85

Datum: 9. APR. 1985

Verteilt: 9. APR. 1985

Frassner

St. Wauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-172/52-1985

☎ (0662) 41561 Durchwahl Datum
2428/Dr. Hammertinger 4.4.1985

Betreff

Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz
1983; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 68.159/16-17/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich abzulehnen ist die Abschaffung der Begabtenförde-
rung, deren vornehmlicher Zweck es ist, die individuelle Leistung
zu belohnen und den Studierenden auch weiterhin zur Erbringung
ausgezeichneter Leistungen zu motivieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 4 (§ 3 Abs. 3):

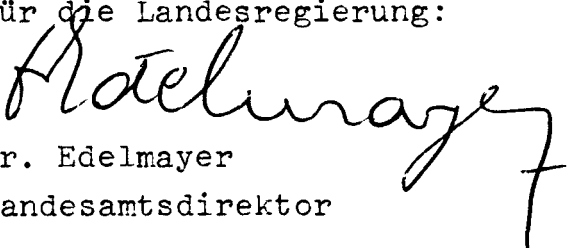
Gemäß den erläuternden Bemerkungen soll diese Bestimmung klarstellen,
daß auch Arbeitslosigkeit, die zu einer dauernden Verminderung des
Einkommens führt, ein Grund zur Schätzung des zu erwartenden Ein-
kommens ist. Da jedoch der Begriff "Arbeitslosigkeit" die Wendung
"ein gleichschweres, von außen kommendes Ereignis" ersetzt, be-
wirkt die in Aussicht genommene Neuformulierung gegenüber dem gel-
tenden Gesetzestext eine Einschränkung. Es sollte daher eine den
Intentionen der erläuternden Bemerkungen entsprechende Formulierung
gefunden werden.

Zu Art. I Z. 9 (§ 13):

Der derzeit in Geltung stehende Gesetzestext des Abs. 15 normiert eine Vermögensfreigrenze von 500.000 S bzw. 300.000 S. Entsprechend dem vorliegenden Entwurf soll nunmehr ein Anspruch auf Studienbeihilfe bereits dann nicht mehr bestehen, wenn der Studierende, sein Ehegatte oder seine leiblichen Eltern (Wahleltern) zur Zahlung von Vermögenssteuer verpflichtet sind bzw. wären. Diese Neuregelung ist - insbesondere in Anbetracht des Umstandes, daß "Vermögen" keinesfalls mit "Einkommen" oder "Gewinn" gleichgesetzt werden kann - in höchstem Maße eigentumsfeindlich und muß daher abgelehnt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor